

Häußler & Partner mbB

Steuerberatungsgesellschaft
Leopoldstraße 164
80804 München

Tel +49(0) 89 4622462-0
Fax +49(0) 89 4622462-600
E-Mail kontakt@haeussler-partner.com
Web www.haeussler-partner.com

04 | 2022

Aktuelle Steuer-Informationen

Alle Steuerzahler

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz:
Weitere Hilfsmaßnahmen in der Pipeline! 1

Steuernachzahlungen und -erstattungen:
Geplant ist ein Zinssatz von 0,15 % pro Monat 2

Bundesregierung schnürt Entlastungspaket
wegen hoher Energiepreise 3

Aktuelles zum Kindergeldanspruch nach
krankheitsbedingtem Ausbildungsabbruch 3

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

„Krisen-GmbH“: Wertansatz bei
stehengelassenem Darlehen 4

Umsatzsteuerzahler

Vorsteuerabzug bei Ist-Versteuerung
erst bei Zahlung 5

Aktuelles zum Vorsteuerabzug aus
Aufwendungen für Trikot-Sponsoring 6

Arbeitgeber

Regierungsentwurf: Anhebung des Mindest-
lohns und der Grenze für Minijobs 6

Arbeitnehmer

Doppelter Haushalt: Zweitwohnungssteuer
fällt nicht unter die 1.000 EUR-Grenze 7

Keine Werbungskosten für privat mitveranlasste
Israelreise einer Religionslehrerin 8

Lohnsteuer: Erhöhungsbetrag für Alleiner-
ziehende ab dem zweiten Kind nur auf Antrag 8

Abschließende Hinweise

Verzugszinsen 9

Steuern und Beiträge Sozialversicherung 9

Steuerinformationen für April 2022

Die Bundesregierung hat die **Gesetzesmaschinerie angeworfen**. Geplant ist ein Viertes Corona-Steuerhilfegesetz, in dem die Weichen für einen steuerfreien Corona-Bonus für Pflegekräfte gestellt werden sollen. Zudem sollen bereits befristet eingeführte Maßnahmen (wie die Homeoffice-Pauschale) verlängert werden. Auch die weiteren Gesetzesvorhaben haben Breitenwirkung. So sollen z. B. der Mindestlohn, die Grenze für Minijobs und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag erhöht werden. Der Bundestag und der Bundesrat müssen den jeweiligen Vorhaben aber noch zustimmen.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Der Bundesfinanzhof hat sich jüngst mit dem **Kindergeldanspruch** nach einem krankheitsbedingten Ausbildungsabbruch beschäftigt. Die Entscheidung zeigt u. a., dass der Kindergeldberechtigte gut beraten ist, sich zeitnah bei der Familienkasse zu melden.
- Ein weiterer Fall muss noch vom Bundesfinanzhof entschieden werden. Hier geht es um die Frage, ob die Zweitwohnungssteuer für das Unterhalten einer Wohnung bei einer **doppelten Haushaltsführung** in die monatliche 1.000 EUR-Grenze für Unterkunftskosten einzubeziehen ist. Die Vorinstanz war hier „großzügig“ und hat sich für einen zusätzlichen Abzug als Werbungskosten ausgesprochen.
- „Ist-Versteuerer“ müssen ihre Umsätze nach dem Umsatzsteuergesetz erst versteuern, wenn sie die Zahlungen erhalten haben. Leistungsempfänger können die **Vorsteuer** dagegen unabhängig von der Besteuerung des Leistenden mit der Leistungsausführung abziehen. So sieht es das deutsche Umsatzsteuerrecht vor. Der Europäische Gerichtshof hat aber nun eine andere Meinung vertreten.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für April 2022. Viel Spaß beim Lesen!

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die in dieser Ausgabe stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

ALLE STEUERZAHLER

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz: Weitere Hilfsmaßnahmen in der Pipeline!

| Die Bundesregierung hat den **Entwurf eines Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes** beschlossen. Neben einem **steuerfreien Corona-Bonus für Pflegekräfte** sieht das Gesetz vor allem **Verlängerungen** von bereits befristet eingeführten Maßnahmen (z. B. **Homeoffice-Pauschale**) vor. |

Corona-Bonus für Pflegekräfte

Noch bevor der **Pflegebonus** gesetzlich verankert wurde, hat die Bundesregierung im Entwurf des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes **die Weichen für eine Steuerfreiheit** gestellt.

Nach § 3 Nr. 11b Einkommensteuergesetz (EStG) sollen steuerfrei bleiben: „Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber **in der Zeit vom 18.11.2021 bis zum 31.12.2022** an seine Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Coronakrise aufgrund **bundes- oder landesrechtlicher Regelungen** gewährte Leistungen bis zu einem Betrag von 3.000 EUR.“

Die **Gesetzesbegründung** führt weiter aus: „Die **Auszahlung** sollte dabei durch den Arbeitgeber erfolgen, und die **Kosten sollten durch den Bund erstattet werden**. Neben dem Bund planen auch die Länder teilweise eigene Prämienzahlungen.“

Die Begünstigung soll **Prämienzahlungen** aufgrund von Gesetzen im materiellen Sinne und aufgrund von **Beschlüssen der Bundes- oder einer Landesregierung** umfassen.

Beachten Sie | Nicht begünstigt sind hingegen **freiwillige Leistungen des Arbeitgebers**, die nicht infolge bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gewährt werden.

Anspruchsberechtigt sind **nicht nur Pflegekräfte**, sondern auch weitere in Krankenhäusern sowie in Pflegeeinrichtungen und -diensten tätige Arbeitnehmer. Dies schließt auch **Auszubildende**, Freiwillige im Sinne des § 2 des **Bundesfreiwilligendienstgesetzes** und Freiwillige im Sinne des § 2 des **Jugendfreiwilligendienstgesetzes** im **freiwilligen sozialen Jahr** ein.

Als **begünstigte Einrichtungen** sind u. a. vorgesehen: **Krankenhäuser** sowie **ambulante Pfl-**

gedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen.

Homeoffice-Pauschale

Die **Homeoffice-Pauschale** soll um ein Jahr bis zum 31.12.2022 verlängert werden. Somit können Steuerpflichtige auch im Veranlagungszeitraum 2022 für jeden Kalendertag, an dem sie ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit **ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausüben** und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsuchen, einen Betrag **von 5 EUR abziehen**; **höchstens aber 600 EUR im Kalenderjahr**.

Degressive Abschreibungen

Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.6.2020 können **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**, die in 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt wurden, **degressiv abgeschrieben** werden. Dies ist sinnvoll, wenn Abschreibungsvolumen möglichst früh als Aufwand genutzt werden soll. Diese Regelung soll nun auch für Wirtschaftsgüter gelten, die **im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden**.

Beachten Sie | Gewährt wird eine degressive Abschreibung **von 25 %** (höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung).

Verlängerte Investitionsfristen

Für die künftige (**Investitionszeitraum von drei Jahren**) Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann ein **Investitionsabzugsbetrag (IAB)** von bis zu 40 % (in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren: 50 %) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten **gewinnmindernd** geltend gemacht werden.

Für Fälle, in denen die Investitionsfrist in **2022 abläuft**, soll diese **um ein Jahr** verlängert werden.

Beachten Sie | Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25.6.2021 wurde der **Investitionszeitraum** bereits auf fünf Jahre (Bildungsjahr 2017) bzw. auf vier Jahre (Bildungsjahr 2018) verlängert. Die Übersicht zeigt, **welche Fristverlängerungen** in Abhängigkeit vom Jahr der Bildung gelten:

■ Übersicht

Jahr der Bildung	Späteste Auflösung
2017	2023 (sechs Jahre)
2018	2023 (fünf Jahre)
2019	2023 (vier Jahre)

PRAXISTIPP | Ist eine Investition auch bis Ende 2023 nicht realisierbar, sollte wegen der damit verbundenen rückwirkenden Verzinsung eine freiwillige IAB-Auflösung erwogen werden.

Beachten Sie | Auch die **Reinvestitionsfristen des § 6b EStG** „Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter“ sollen um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Erweiterte Verlustverrechnung

Der **Verlustrücktrag** soll ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 **von einem Jahr auf zwei Jahre** erweitert werden. Zudem sollen die mit dem

Dritten Corona-Steuerhilfegesetz vom 17.3.2021 auf **10 Mio. EUR** (bzw. auf **20 Mio. EUR** bei Zusammenveranlagung) angehobenen Grenzen beim Verlustrücktrag **für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023** beibehalten werden.

Kurzarbeitergeld

Die Förderung der steuerfreien Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld soll **um sechs Monate bis Ende Juni 2022** verlängert werden.

Verlängerte Steuererklärungsfristen

Für durch **Angehörige der steuerberatenden Berufe** erstellte Steuererklärungen ist Folgendes vorgesehen:

- **Steuererklärung 2020:** Verlängerung der Abgabe um drei weitere Monate bis Ende August 2022; **Steuererklärung 2021:** Verlängerung um vier Monate bis Ende Juni 2023; **Steuererklärung 2022:** Verlängerung um zwei Monate bis Ende April 2024.

Für **nicht beratene Steuerpflichtige** soll für das **Veranlagungsjahr 2021** eine Verlängerung um zwei Monate bis Ende September 2022 erfolgen (für das **Veranlagungsjahr 2022:** Verlängerung um einen Monat bis Ende August 2023).

Quelle | Viertes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Coronakrise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz), Regierungsentwurf vom 16.2.2022

ALLE STEUERZAHLER

Steuernachzahlungen und -erstattungen: Geplant ist ein Zinssatz von 0,15 % pro Monat

| Nach einem Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums soll der **Zinssatz für Steuernachforderungen und -erstattungen** (§ 233a Abgabenordnung [AO]) **für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 rückwirkend auf 0,15 % pro Monat** (das heißt 1,8 % pro Jahr) **gesenkt werden**. Die Angemessenheit dieses Zinssatzes ist dann unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume zu evaluieren, erstmals zum 1.1.2026. |

Hintergrund

Das Bundesverfassungsgericht hat 2021 entschieden, dass der bei der Verzinsung von Steu-

ernachforderungen und -erstattungen **angewandte Zinssatz von 0,5 % pro Monat seit 2014 nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist**. Für Verzinsungszeiträume bis Ende 2018 ist jedoch

keine Neuregelung notwendig. Vielmehr wurde der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31.7.2022 eine Neuregelung zu treffen, die sich **rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab 2019** erstreckt.

Beachten Sie | Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts erstreckt sich ausdrücklich **nicht auf andere Verzinsungstatbestände nach der AO** (Stundungs-, Hinterziehungs- und Aus-

setzungszinsen). Nach der vorliegenden Gesetzesbegründung muss die Frage, ob und inwieweit auch hier eine Anpassung erforderlich ist, **noch geprüft werden**.

Quelle | Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung; BMF-Referentenentwurf mit Stand vom 14.2.2022

ALLE STEUERZAHLER

Bundesregierung schnürt Entlastungspaket wegen hoher Energiepreise

| Wegen der **hohen Energiepreise** hat die Bundesregierung ein **Entlastungspaket** auf den Weg gebracht. So soll die EEG-Umlage nicht erst zum Jahresende, sondern bereits zum 1.7.2022 entfallen. Aus **steuerlicher Sicht** ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen: |

Grundsätzlich beträgt die **Pendlerpauschale** 0,30 EUR je Entfernungskilometer. Seit dem Veranlagungszeitraum 2021 gilt **ab dem 21. Kilometer** eine Pauschale von 0,35 EUR. Eine weitere Erhöhung (auf dann **38 Cent**) war für 2024 bis 2026 vorgesehen, die nun bereits **rückwirkend ab dem 1.1.2022** gelten soll.

Ebenfalls zum 1.1.2022 soll der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** um 200 EUR auf **1.200 EUR** erhöht werden.

Der **steuerliche Grundfreibetrag**, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, soll ab 1.1.2022 von derzeit 9.984 EUR auf **10.347 EUR steigen**.

Quelle | Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 23.2.2022: „10 Entlastungsschritte für unser Land“

ALLE STEUERZAHLER

Aktuelles zum Kindergeldanspruch nach krankheitsbedingtem Ausbildungsabbruch

| Ein **Kindergeldanspruch wegen einer Berufsausbildung** des Kindes ist nicht mehr möglich, wenn die Ausbildung wegen einer Erkrankung nicht nur unterbrochen, sondern **beendet** wurde. Handelt es sich aber um eine **nur vorübergehende Erkrankung** und ist das Kind **nachweislich weiter ausbildungswillig**, ist es nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ggf. **als ausbildungsplatzsuchendes Kind** zu berücksichtigen. |

Zum Hintergrund: Für **volljährige Kinder**, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kommt nach § 32 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) ein Kindergeldanspruch u. a. dann in Betracht, wenn

- sie sich in einer **Berufsausbildung befinden**,
- sich **vergeblich um einen Ausbildungsplatz bemühen** oder
- sich wegen **einer Behinderung** nicht selbst unterhalten können.

■ Sachverhalt

Die im Februar 1994 geborene Tochter (T) begann im Februar 2016 eine zweijährige schulische Ausbildung. Die Familienkasse gewährte der Mutter (M) daher zunächst Kindergeld. Im Herbst 2017 erfuhr die Familienkasse, dass T schon im März 2017 von der Schule abgegangen war und ab September eine Vollzeitbeschäftigung aufgenommen hatte. Daher hob die Familienkasse die Kindergeldfestsetzung ab April 2017 auf.

In der Folge versuchte M durch verschiedene Atteste nachzuweisen, dass ihre Tochter die Schule nur wegen einer Erkrankung nicht mehr weiter besuchen konnte. Doch der Familienkasse genügte dies nicht. Sie forderte eine alle sechs Monate zu erneuernde ärztliche Bescheinigung, aus der sich die Erkrankung und deren voraussichtliches Ende ergeben. Außerdem hätte T schon im April 2017 erklären müssen, dass sie sich zum nächstmöglichen Zeitpunkt um eine Berufs- oder Schulausbildung bewerben werde.

Der dagegen gerichteten Klage gab das Finanzgericht Baden-Württemberg für die Monate April bis September 2017 statt. Dabei ging es davon aus, dass sich die T weiter in einer Ausbildung befunden habe. Der Bundesfinanzhof sah das aber anders.

Eine Berücksichtigung als „**in Ausbildung befindliches Kind**“ setzt voraus, dass das Ausbildungsverhältnis weiter besteht. Hieran fehlt es, wenn das Kind (wie im Streitfall) während der Ausbildung erkrankt und das Ausbildungsverhältnis durch Abmeldung von der Schule, Kündigung oder Aufhebungsvertrag **beendet wird**.

In einem solchen Fall kommt eine Berücksichtigung als **ausbildungsplatzsuchendes Kind** in Betracht. Ist ein Kind aus Krankheitsgründen

gehindert, sich um einen Ausbildungsplatz zu bewerben oder diesen anzutreten, sind **strenge Voraussetzungen** zu beachten:

- So darf die **gesundheitliche Beeinträchtigung** regelmäßig mit hoher Wahrscheinlichkeit **nicht länger als sechs Monate andauern**.
- Zudem ist die **Ausbildungswilligkeit** des Kindes für den entsprechenden Zeitraum nachzuweisen.

MERKE | Als Nachweis sind mehrere Beweismittel möglich. Es wird aber regelmäßig nicht ausreichen, wenn der Kindergeldberechtigte

- die Familienkasse zunächst unter Verstoß gegen seine Mitwirkungspflicht nicht über den krankheitsbedingten Abbruch einer Ausbildung oder der Bemühungen um eine Ausbildungsstelle informiert,
- der Familienkasse damit die Möglichkeit der zeitnahen Anforderung eines Nachweises der Ausbildungswilligkeit nimmt und
- die Ausbildungswilligkeit des volljährigen Kindes erst im Nachhinein rückwirkend pauschal behauptet.

Beachten Sie | Bei voraussichtlich **länger als sechs Monate** andauernder Erkrankung kommt ggf. eine Berücksichtigung als **behindertes Kind** in Betracht.

Der Bundesfinanzhof hat **den Streitfall an das Finanzgericht zurückverwiesen**. Hier sind nun nähere Feststellungen dazu zu treffen, ob die Tochter als ausbildungsplatzsuchendes oder behindertes Kind berücksichtigt werden kann.

Quelle | BFH-Urteil vom 31.8.2021, Az. III R 41/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 227445; BFH-PM Nr. 3/22 vom 10.2.2022

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

„Krisen-GmbH“: Wertansatz bei stehengelassenem Darlehen

| In einem **Revisionsverfahren** wird sich der Bundesfinanzhof bald mit folgender Frage beschäftigen müssen: „Mit welchem **Wertansatz** möchte der Gesetzgeber **nachträgliche Anschaffungskosten beim Stehenlassen eines Darlehens in der Krise der Gesellschaft** im eingefügten § 17 Abs. 2a Einkommensteuergesetz (EStG) berücksichtigen wissen?“ |

Hintergrund und Ansicht der Vorinstanz

Die steuerliche Geltendmachung von **Verlusten aus Anteilen an Kapitalgesellschaften** beschäftigt immer wieder die Gerichte.

Mit der Schaffung des § 17 Abs. 2a EStG hat der Gesetzgeber nunmehr eine **Definition der Anschaffungskosten und nachträglichen Anschaffungskosten** vorgenommen. Nach § 17 Abs. 2a S. 3 Nr. 1 bis 3 EStG gehören zu den nachträglichen Anschaffungskosten u. a. **Darlehensverluste**, soweit die Gewährung des Darlehens oder das Stehenlassen des Darlehens **in der Krise der Gesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst** war.

Die Vorinstanz (das Finanzgericht Berlin-Brandenburg) ist nun in einem Streitfall zu der Überzeugung gelangt, dass es **auch nach jetziger Gesetzeslage** – entsprechend den bisher in der

Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen – in Bezug auf die Berücksichtigung des Darlehens als nachträgliche Anschaffungskosten **auf die Werthaltigkeit** ankommt, die zu dem Zeitpunkt besteht, in dem **der Gesellschafter es mit Rücksicht auf das Gesellschaftsverhältnis nicht abzieht**.

PRAXISTIPP | In der steuerrechtlichen Literatur wird demgegenüber teilweise vertreten, dass beim Ausfall stehengelassener Darlehen der Nennwert zu berücksichtigen sei. Denn nur so sei einkommensteuerlich eine Gleichbehandlung von Eigen- und Fremdkapital einerseits und von Darlehensverlusten in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen andererseits erreichbar.

Quelle | FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 4.6.2021, Az. 5 K 5188/19, Rev. BFH: Az. IX R 21/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 227810

UMSATZSTEUERZAHLER

Vorsteuerabzug bei Ist-Versteuerung erst bei Zahlung

„**Ist-Versteuerer**“ müssen ihre Umsätze nach § 20 Umsatzsteuergesetz (UStG) **erst versteuern**, wenn sie die Zahlungen erhalten haben. **Leistungsempfänger** können die **Vorsteuer** dagegen unabhängig von der Besteuerung des Leistenden **mit der Leistungsausführung** abziehen. So sieht es das deutsche Umsatzsteuerrecht vor. Der Europäische Gerichtshof hat aber nun eine andere Meinung vertreten. |

Hintergrund: Bei der **Soll-Besteuerung** ist die Umsatzsteuer grundsätzlich mit der Leistungsausführung abzuführen, was **die Liquidität belasten kann**. Unter Voraussetzungen (z. B. Umsatz im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 600.000 EUR) kann eine Besteuerung per Antrag auch **erst im Vereinnahmungszeitpunkt** erfolgen (Ist-Besteuerung).

Nach Auffassung der Finanzverwaltung entsteht **das Vorsteuerabzugsrecht** unabhängig von der Besteuerung des Leistenden im Zeitpunkt des Leistungsbezugs. Wesentliche Bedingungen sind **die Leistungsausführung und der Empfang der Rechnung**.

Der **Europäische Gerichtshof** hat jetzt aber Folgendes herausgestellt: „Art. 167 der Mehrwertsteuerrichtlinie ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der das Recht auf Vorsteuerabzug **bereits im**

Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes entsteht, wenn **der Steueranspruch** gegen den Lieferer oder Dienstleistungserbringer nach einer nationalen Abweichung gemäß Art. 66 Abs. 1 Buchst. b der Mehrwertsteuerrichtlinie **erst bei Vereinnahmung des Entgelts** entsteht und dieses noch nicht gezahlt worden ist.“

PRAXISTIPP | Das Urteil ist für alle Unternehmen bedeutend. Denn Leistungsempfänger können in der Regel nicht erkennen, wie der leistende Unternehmer seine Umsatzsteuer berechnet. Man darf also gespannt sein, wie der Gesetzgeber bzw. die Finanzverwaltung reagieren werden. Bis dahin dürfte aber Bestandsschutz bestehen.

Quelle | EuGH-Urteil vom 10.2.2022, Rs. C-9/20 „Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136“, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 227487

UMSATZSTEUERZAHLER

Aktuelles zum Vorsteuerabzug aus Aufwendungen für Trikot-Sponsoring

| Das Finanzgericht Niedersachsen hat jüngst über die Frage entschieden, ob **Vorsteuerbeträge** aus dem Erwerb von Sportbekleidung mit Werbeaufdrucken (**Trikot-Sponsoring**) **abzugsfähig** sind. |

■ Sachverhalt

Der Betreiber einer Fahrschule (im Folgenden A genannt) hatte in den Streitjahren Sportbekleidung mit dem Werbeaufdruck „Fahrschule X“ erworben und die Trikots verschiedenen Vereinen in der Region rund um seine Fahrschule unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es handelte sich vor allem um Jugendmannschaften in unterschiedlichen Sportarten.

Nach einer Außenprüfung wurden die entsprechenden Vorsteuerbeträge vom Finanzamt nicht steuermindernd berücksichtigt. Zur Begründung führte es an, dass die Spiele der Mannschaften vor allem solche im Jugendbereich betreffen, die kaum Publikum anziehen würden. Es sei deshalb davon auszugehen, dass die Aufdrücke keine nennenswerte Werbewirkung erzielen würden. Das Überlassen der Sportbekleidung sei deshalb dem ideellen Bereich zuzuordnen, die Vorsteuer also nicht abziehbar. Das Finanzgericht Niedersachsen war hier aber anderer Meinung.

Dagegen sind die Vermögensverwaltung, der Zweckbetrieb und die (gewerbliche) wirtschaftliche Geschäftstätigkeit eines Vereins dem **unternehmerischen Bereich** zuzuordnen, mit der Folge, dass die Ausgangsleistungen steuerpflichtig sind und **hinsichtlich der Eingangsleistungen ein Vorsteuerabzug zu gewähren** ist.

Entscheidung

Ein **Vorsteuerabzug** ist also nur möglich, wenn durch die Überlassung der Sportbekleidung mit Werbeaufdruck **der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Vereine** angesprochen wurde. Im Streitfall war das Finanzgericht davon überzeugt, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, weil die Vereine durch den Gebrauch der Sportbekleidung **sonstige Leistungen** im Sinne des § 3 Abs. 9 UStG gegen Entgelt erbracht haben.

Zwar haben die Jugendmannschaften in der Regel nicht vor Publikum gespielt. Darauf kommt es nach Ansicht des Finanzgerichts aber nicht an. Denn die Sportler (Alter von 15 bis 20 Jahren) waren gerade **die Zielgruppe**, die A mit seiner Fahrschule **ansprechen wollte**.

Die Vereine haben somit **eine Gegenleistung für die Überlassung der Sportbekleidung** erbracht. Ob die Vereine **eine Versteuerung dieser Leistungen** vorgenommen haben, war für die Frage des Vorsteuerabzugs des A unerheblich.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 3.1.2022, Az. 11 K 200/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 227614; FG Niedersachsen, Newsletter 3/2022 vom 16.2.2022

Hintergrund

Auch gemeinnützige Vereine können als Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) tätig werden. Hierbei ist jedoch **die ideelle Tätigkeit**, also die Tätigkeit im eigentlichen Gemeinnützigkeitsbereich, **der nichtunternehmerischen Sphäre** zuzuordnen. Dies hat zur Folge, dass Ausgangsleistungen im ideellen Bereich nicht steuerbar sind, insoweit aber Eingangsleistungen für den ideellen Bereich **auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen**.

ARBEITGEBER

Regierungsentwurf: Anhebung des Mindestlohns und der Grenze für Minijobs

| Nach Plänen der Bundesregierung soll **der Mindestlohn auf 12 EUR** angehoben werden. Zudem sind **Änderungen bei Mini- und Midijobs** geplant. |

Seit **1.1.2022** beträgt der Mindestlohn **9,82 EUR pro Stunde**. Er steigt zum 1.7.2022 auf **10,45 EUR** und soll dann **ab 1.10.2022 bei 12 EUR** liegen.

Beachten Sie | Grundsätzlich berät die **Mindestlohnkommission** alle zwei Jahre über Anpassungen bei der Höhe des Mindestlohns. Die Umsetzung erfolgt dann per Rechtsverordnung. Von diesem Prozedere will die Bundesregierung **nun einmalig abweichen**.

Minijobs und Midijobs

Derzeit gilt für eine geringfügige Beschäftigung eine monatliche Grenze von 450 EUR (Minijob). Künftig soll die Grenze **nicht mehr statisch**, sondern **dynamisch ausgestaltet werden**.

Das ist geplant: Die **Geringfügigkeitsgrenze** bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das **bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn** nach § 1 Abs. 2 S. 1 des Mindestlohngesetzes erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht,

durch drei geteilt und auf volle EUR aufgerundet wird. Das heißt: Beträgt der Mindestlohn 12 EUR, ergibt sich daraus **eine Geringfügigkeitsgrenze von 520 EUR** (12 EUR x 130 / 3).

Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im **Übergangsbereich** – hier gelten für den Arbeitnehmer verminderte Beiträge zur Sozialversicherung – soll von monatlich 1.300 EUR **auf 1.600 EUR angehoben werden** (Midijob). Der Arbeitgeberbeitrag soll oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze zunächst auf die für einen Minijob **zu leistenden Pauschalbeiträge in Höhe von 28 %** angeglichen und gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen werden.

Quelle | Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, Regierungsentwurf vom 23.2.2022; BMAS, Mitteilung vom 23.2.2022 „Gesetzlicher Mindestlohn steigt ab 1.10.2022 auf 12 EUR“

ARBEITNEHMER

Doppelter Haushalt: Zweitwohnungssteuer fällt nicht unter die 1.000 EUR-Grenze

| Bei einer beruflich veranlassten **doppelten Haushaltsführung** können Arbeitnehmer **Unternehmenskosten nur bis maximal 1.000 EUR im Monat** als Werbungskosten abziehen. Das Finanzgericht München ist nun der Meinung, dass **eine Zweitwohnungssteuer** für das Unterhalten einer Wohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte nicht zu diesen Unternehmungskosten zählt. Die Aufwendungen sind **zusätzlich zu dem Höchstbetrag als Werbungskosten abziehbar**. |

Das Finanzgericht hat damit **der Ansicht des Bundesfinanzministeriums widersprochen**, wonach der Höchstbetrag auch die Aufwendungen für die Zweitwohnungssteuer umfasst. Da die **Revision anhängig** ist, können derartige Fälle per Einspruch offengehalten werden.

Weiterführender Hinweis

Bereits 2019 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass **Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat** (soweit sie notwendig sind) nicht zu den Unternehmungskosten zählen. Diese Entscheidung hat das Bundesfinanzministerium inzwischen akzeptiert.

Zur **Angemessenheit der Kosten** vertritt die Finanzverwaltung folgende Auffassung: Übersteigen die Anschaffungskosten für Einrichtung und Ausstattung der Zweitwohnung (ohne Arbeitsmittel) insgesamt **nicht den Betrag von 5.000 EUR** (einschließlich Umsatzsteuer), ist davon auszugehen, dass es sich um notwendige Mehraufwendungen der doppelten Haushaltsführung handelt.

Quelle | FG München, Urteil vom 26.11.2021, Az. 8 K 2143/21, Rev. BFH: Az. VI R 30/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 227259; BMF-Schreiben vom 25.11.2020, Az. IV C 5 - S 2353/19/10011 :006, Rz. 108

ARBEITNEHMER

Keine Werbungskosten für privat mitveranlasste Israelreise einer Religionslehrerin

| Der Abzug von Aufwendungen einer Religionslehrerin für eine Israelreise als Werbungskosten kommt nicht in Betracht, wenn die Reise **sowohl beruflich als auch privat veranlasst** ist und sich die beiden Veranlassungsbeiträge **nicht nach objektiven Kriterien trennen lassen**. |

■ Sachverhalt

Eine Lehrerin (L) unterrichtete u. a. das Fach Religion an einem katholischen Privatschulzentrum. In den Herbstferien 2019 nahm sie an einer vom Schulträger (dem Bistum) organisierten Studienfahrt nach Israel teil, die ausschließlich für Religionslehrer/innen veranstaltet wurde. Das Programm der einwöchigen Reise umfasste u. a. Jerusalem, Haifa, Nazareth und Gottesdienste.

Das Finanzamt erkannte die von L begehrten Werbungskosten für den von ihr selbst getragenen Reisepreis sowie für Verpflegungsmehraufwendungen nicht an, da sich die Reise nicht von einer touristischen Reise unterscheide. Hiergegen wandte die L ein, dass sich das Konzept der Studienreise an den Lehrplänen des Landes NRW und der Schule orientiert habe und sie die Erkenntnisse, die für ihre Unterrichtsgestaltung von Belang gewesen seien, in ein auf den Unterricht abgestimmtes Reisetagebuch habe eintragen können. Ferner seien die Orte für die christlichen Religionen von herausragender Bedeutung.

Das Finanzgericht Münster hat die Klage der L nun abgewiesen.

Dabei ist das Finanzgericht zunächst davon ausgegangen, dass die Reise **sowohl beruflich als auch privat** veranlasst gewesen ist. Die be-

rufliche (Mit-)Veranlassung wurde durch das von der L vorgelegte Konzept der Reise, das Reisetagebuch und die Lehrpläne belegt.

Allerdings war die Reise **auch privat veranlasst** gewesen. Dies folgt aus dem Programm, das nahezu ausschließlich Ziele von allgemein-touristischem und kulturellem Interesse enthielt, die typischerweise **auch von privaten Israel-Touristen besucht würden**. Hiergegen sprachen auch die Gottesdienste nicht, da Gottesdienstbesuche in erster Linie Ausdruck der höchstpersönlichen Religionsausübung sind. Das Finanzgericht berücksichtigte auch, dass sich **der Arbeitgeber der L nicht an den Kosten beteiligt hatte**.

Die beruflichen und die privaten Veranlassungsmomente der Reise können jeweils nicht als von untergeordneter Bedeutung angesehen werden. Sie sind aber auch **nicht nach objektiven Kriterien trennbar**, da kein Programmpunkt eindeutig ausschließlich dem einen oder anderen Bereich zugeordnet werden kann. Insbesondere ist **keine Abgrenzung nach Zeitanteilen** möglich.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 27.1.2022, Az. 1 K 224/21 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 227547; FG Münster, Newsletter Februar 2022

ARBEITNEHMER

Lohnsteuer: Erhöhungsbetrag für Alleinerziehende ab dem zweiten Kind nur auf Antrag

| Für Alleinerziehende beträgt der **Entlastungsgrundbetrag 4.008 EUR** im Kalenderjahr. Ab 2022 wird er **beim Lohnsteuerabzug** automatisch im Rahmen der Steuerklasse II berücksichtigt. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein (Est-Kurzinformation Nr. 2022/3 vom 6.1.2022) hat nun darauf hingewiesen, dass der **ab dem zweiten Kind zu gewährende Erhöhungsbetrag** von 240 EUR nur **auf Antrag** des Steuerpflichtigen in ELStAM (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale) als Freibetrag berücksichtigt werden kann. Wird kein Antrag gestellt, wirkt sich der Erhöhungsbetrag (erst) über die **Steuererklärung** aus. |

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verzugszinsen

■ Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. ■

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2022 bis zum 30.6.2022 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

■ **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB):
4,12 Prozent

■ **für den unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

■ Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 1.1.2017 bis 30.6.2017	-0,88 Prozent
vom 1.7.2016 bis 31.12.2016	-0,88 Prozent
vom 1.1.2016 bis 30.6.2016	-0,83 Prozent

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 04/2022

■ Im Monat April 2022 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: ■

Steuertermine (Fälligkeit):

■ **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 11.4.2022

■ **Lohnsteuer** (Monatszahler): 11.4.2022

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie ■ Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am

14.4.2022. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat April 2022 am 27.4.2022**.